

# Amtsblatt des Landratsamtes Miesbach

Amtsloge des Landratsamtes: Montag — Freitag vormittags von 8 — 12 Uhr, nachmittags und an Samstagen geschlossen.  
Amstuge in Tegernsee (Rathaus): jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 9 — 12 Uhr. — Sprechstunde des Landrats: nur Montag, Dienstag und Freitag von 8 — 12 Uhr. — Fernruf des Landratsamtes: 045/321,322. — Postschecknummer für Einzahlungen an das Landratsamt: München Nr. 8852, für Einzahlungen an die Kasse der Landkreisesverwaltung (Kreisasse): München Nr. 25513. — Das Amtsblatt ist durch die Post zu beziehen. (Bezugspreis 1.80 DM vierteljährlich)  
Verlags- und Postversandort Miesbach.

19. August 1955

Nr. 16

99. Jahrgang

## Inhalt:

Unwetterwarndienst auf dem Tegernsee, hier Berichtigung  
Brandversicherungsbeiträge im Versicherungsjahr 1955/56  
Eintragung einer Eiche in das Naturdenkmalsbuch des Landratsamtes Miesbach auf dem Grundstück Pl. Nr. 828 (früher 909), Stgde. Waakirchen  
Landschaftsschutz Spitzingsee und Umgebung  
Durchführung des Milchgesetzes, hier: Inverkehrbringen der Milch von Kühen, deren Euter mit einem Antibioticum behandelt wurde  
Lohnsteuererstattungen auf Grund des „Berlinhilfegesetzes“

## Nr. 111

Betreff: Unwetterwarndienst auf dem Tegernsee, hier: Berichtigung

Bei der Bekm. im Amtsblatt Nr. 15 vom 12. 8. 55 wird Absatz: II. Warnsignale

wie folgt geändert:

Nach Empfang der Unwetterwarnmeldung wird von den örtlichen Warndienststellen sofort das Unwetterwarnsignal gegeben und zwar mittels Sirenen.

Zur Unterscheidung von Feueralarm, der durch auf- und abschwellenden Heulton gegeben wird, erfolgt das akustische Unwetterwarnsignal durch einen langgezogenen gleichbleibenden Heulton von 2 Minuten Dauer.

Nach Beendigung der Unwetter- bzw. Sturmgefahr erfolgt das Entwarnungssignal. Dieses besteht in einem langgezogenen gleichbleibenden Heulton von  $\frac{1}{2}$  Minute Dauer.

## Nr. 112

Betreff: Brandversicherungsbeiträge im Versicherungsjahr 1955/56 (1. Oktober 1955 — 30. September 1956).

An alle Gemeinden des Landkreises I

Nachstehend wird ein Rundschreiben der Bayer. Versicherungskammer München vom 26. 7. 55 Nr. P. 1029/B auszugsweise mit dem Ersuchen um ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt:

### I.

Nach § 35 der Satzung der Bay. Landesbrandversicherungsanstalt vom 28. 12. 1935 (GVBl. S. 795) i. d. F. der Bekanntmachungen v. 1. 9. 1950 (GVBl. S. 168) u. 12. 12. 1952 (GVBl. S. 316) bestimmt die Bayer. Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesauschusses als der Vertretung der Versicherten für jedes Versicherungsjahr den Jahresbeitrag in Zehnteln des Grundbeitrages. Es werden nur so viele Zehntel eingehoben, als zur Deckung der Schäden, zur Kosten der Brandverhütung und Brandbekämpfung, der Steuern, der Verwaltungskosten und der sonstigen zweckentsprechenden Ausgaben notwendig sind. Dabei kann in Gebieten, die einen besonders günstigen oder ungünstigen Schadenverlauf aufweisen, der Jahresbeitrag ermäßigt oder erhöht werden.

In Anwendung dieser Bestimmung sieht sich die Bay. Versicherungskammer nach dem bisherigen keineswegs günstigen Schadenverlauf veranlaßt, auch im Versicherungsjahr 1955/56 grundsätzlich wie im Vorjahr als Jahresbeitrag wieder den satzungsmäßigen Grundbeitrag von  $\frac{10}{10}$  einzuheben. Die Stadt- und Landkreise, in denen sich der Schadenverlauf seit dem 1. Oktober 1945 günstiger gestaltete, als es im allgemeinen der Fall war, erhalten jedoch eine entsprechende

### Beitragsermäßigung

Die Bay. Versicherungskammer wendet damit wieder ein Verfahren an, das durch Zugrundelegung eines langjährigen Durchschnittes Zufälligkeiten im Schadenverlauf weitgehend ausschließt und das sich bisher bestens bewährte.

Der Jahresbeitrag für das Versicherungsjahr 1955/56 wird demnach, obwohl wegen der Preissteigerungen auf dem Bau- markt eine Erhöhung der Baukostenrichtzahl von 3,4 auf 3,7 inzwischen verfügt wurde, in der gleichen Weise wie im Vor- jahre ermäßigt, und zwar um  $\frac{1}{10}$ , wenn mehr als 55, aber nicht mehr als 65 v. H., um  $\frac{2}{10}$ , wenn mehr als 45, aber nicht mehr als 55 v. H., um  $\frac{3}{10}$ , wenn mehr als 35, aber nicht mehr als 45 v. H. und um  $\frac{4}{10}$ , wenn 35 oder weniger als 35 v. H. der in dem betreffenden Stadt- oder Landkreis seit 1. Oktober 1945 aufgeführten Brandversicherungsbeiträge für Entschädi- gungsleistungen verwendet wurden.

Um Härten zu vermeiden, bleiben bei der Feststellung des Schadenverlaufes die im einzelnen Schadenfalle den Betrag von DM 40.000.— übersteigenden Entschädigungssummen außer Be- tracht.

Außerdem wird aus dem versicherungstechnischen Über- schuß eine

Beitragsrückgewähr von  
1 Zehntel des Grundbeitrages  
an alle bisher Versicherten gewährt.

Sollte sich aufgrund des Schadenverlaufes in einzelnen Stadt- oder Landkreisen eine Erhöhung des Einhebesatzes gegenüber dem vergangenen Versicherungsjahr ergeben, so wird für das Versicherungsjahr 1955/56 der Einhebesatz höchstens um  $\frac{1}{10}$  er- höht.

Die Einhebesätze wurden mit der einmütigen Zustimmung des Landesauschusses der Bay. Landesbrandversicherungsan- stalt (Beschluß vom 15. 7. 1955) festgesetzt.

Nach den §§ 5 und 6 des Versicherungssteuergesetzes vom 9. 7. 1937 (RGBl. I S. 794) beträgt die an sich vom Versicherten zu tragende Versicherungssteuer 5 v. H. des Versicherungs- entgeltes. Sie wird von der Bay. Landesbrandversicherungs- anstalt — die bereits 12 v. H. der Bruttobeiträge als Feuer- schutzsteuer abzuführen hat — für die Versicherten über- nommen.

### II.

Nach dieser Regelung betragen die Einhebesätze im Ver- sicherungsjahr 1955/56 für Anwesen in dem Landkreis Miesbach

6 Zehntel  
des satzungsmäßigen Grundbeitrages.

EAPL 13 — 137

## Nr. 113

Betreff: Eintragung einer Eiche in das Naturdenkmalsbuch des Landratsamtes Miesbach auf dem Grundstück Plan Nr. 828 (früher 909) Stgde. Waakirchen.

### Anordnung

Zur Sicherung von Naturdenkmälern im Gebiet der Gemeinde Waakirchen, Landkreis Miesbach.

Auf Grund §§ 12, Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821), sowie der §§ 7 Abs. 1 — 4 und 9 der Durchf. Verordnung vom 31. Okt. 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Natur- schutzbehörde für den Bereich der Pl. Nr. 828 (früher 909) Stgde. Waakirchen, folgendes angeordnet:

### § 1.

Die auf Plan Nr. 828 der Stgde. Waakirchen etwa 350 m nörd- lich der Straße Reichersbeuern-Miesbach befindliche Eiche wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung in das Natur- denkmalsbuch eingetragen und erhält damit den Schutz des Na- turschutzgesetzes.

## § 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergl. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte haben Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.

## § 3.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

## § 4.

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

## § 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Miesbach Nr. 16/1955 in Kraft.

EAPL 32 — 324

Nr. 114

Betreff: Landschaftsschutz Spitzingsee und Umgebung.

Anordnung zum Schutze des Spitzingsees und seiner Umgebung.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. S. 821) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der Durchf. V. vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1183) wird mit Ermächtigung der Regierung von Oberbayern vom 18. 7. 1955 Nr. II/6 — 1023/54 folgendes angeordnet:

## § 1

Das in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Miesbach mit grüner Farbe eingetragene Gebiet des Spitzingsees und seiner Umgebung im Bereich der Gemeinde Schliersee wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

Ausgenommen hiervon sind die in diesem Gebiet gelegenen, für die Ortschaft Spitzing in dem geprüften Flächennutzungsplan für eine Bebauung ausgewiesenen Flächen.

Das Landschaftsschutzgebiet wird begrenzt:  
Im Norden durch die Linie von der Ankelalpe zum Straßendreieck Neuhaus — Bayrischzell,  
im Nordosten durch die Spitzingstraße, sodann vom Spitzingsattel über Jägerkamp zum Tanzeck, Taubenstein und Rotwand,  
im Süden durch die Linie von der Rotwand über das Blecksteinhaus zum Roßkopf,  
im Westen durch den Stümpfling, die Bodenschneid und die Brecherspitze.

## § 2

Unberührt bleiben im Landschaftsschutzgebiet die wirtschaftliche Nutzung und pflegliche Maßnahmen. Hiernach sind nach wie vor zulässig:

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sowie die Ausübung von Jagd und Fischerei.

## § 3

Unzulässig ist es innerhalb des geschützten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben ferner die sich für die Eigentümer von Grubenfeldern oder für die Träger von Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien aus dem Berggesetz vom 13. 8. 1910 (GVBl. S. 815) in der gegenwärtig geltenden Fassung dieses Gesetzes vom 29. 12. 1949 (GVBl. 1950 S. 40) ergebenden Rechte und Pflichten.

- Darunter fallen insbesondere:
- die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, einschl. der Einfriedungen, insbes. auch die Errichtung von Wochenendhäusern, Erholungsheimen, Berg- und Skihütten, sowie von Schiff- und Badehütten,
  - die Beseitigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Büsche, Baumgruppen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, sowie der Bergseen.

Hecken und Gehölze dürfen nur in der Weise genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen,

- das Zelten außerhalb zugelassener Plätze,
- das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen,
- das Anbringen von Tafeln, Inschriften insbesondere Werbevorrichtungen und dergl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen,
- der Bau von Bergbahnen.

Ausgenommen von dem Verbot nach Buchstabe a) sind:

- Weidezäune ohne Verwendung von Betonpfosten.
- Bauten, die ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen und sich nach Werkstoff und Form gut in die Landschaft einfügen.
- Für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, Arbeiterhütten, Geräteräume und sonstige Betriebsbauten.

## § 4

Nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sind im Schutzgebiet zulässig:

- Jede das Landschaftsbild beeinflussende Veränderung der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbes. an See- und Bachufern,
- die Vornahme von Kahlschlägen und Saumkahlhieben
- der Bau von Drahtleitungen,
- die Anlage von Steinbrüchen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben, Abschütthalden und Baggerbetrieben, sowie die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Anlagen dieser Art.

Die für die vorbezeichneten Maßnahmen nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflicht wird durch diese Anordnung nicht berührt.

## § 5

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

## § 6

Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Buchst. a), b), e) und f) dieser Anordnung können in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde von den Verboten des § 3 Abs. 2 Buchst. a) (Errichtung von Gebäuden) und f) (Bau von Bergbahnen) nur mit vorheriger Zustimmung der Regierung — höhere Naturschutzbehörde — zugelassen werden.

## § 7

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 Naturschutzgesetz und § 16 der DV. hierzu bestraft.

## § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Miesbach in Kraft.

EAPL 32 — 324

Nr. 115

Betreff: Durchführung des Milchgesetzes; hier: Inverkehrbringen der Milch von Kühen, deren Euter mit einem Antibioticum behandelt wurde.

Gemäß Bek. d. BStMdl vom 13. Juli 1955 Nr. III 5 — 5732/12, veröffentlicht im Bayer. Staatsanzeiger Nr. 30 vom 23. Juli 1955, wird darauf hingewiesen, daß die Milch von Kühen, deren Euter mit einem Antibioticum behandelt wurde, innerhalb von fünf Tagen nach der Behandlung nicht an einen Milchverarbeitenden Betrieb abgeliefert oder sonst (Ab-Hof-Verkauf) in den Verkehr gebracht werden darf. Der Verwendung als Futtermittel im Erzeugerbetrieb steht nichts im Wege. Zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen werden die behandelnden Tierärzte gebeten, die Tierhalter auf diese Bestimmung aufmerksam machen zu wollen.

EAPL 76 — 764

Nr. 116

Betreff: Lohnsteuererstattungen auf Grund des „Berlinhilfegesetzes“.

Ab 1. 1. 1955 wird den in Berlin (West) ansässigen Arbeitnehmern eine Ermäßigung der Lohnsteuer um 20 v. H. unter bestimmten Voraussetzungen gewährt („Berlinhilfegesetz“ v. 4. 1. 1955, BGBl. I S. 384, FMBI. S. 465). Für die bereits abgelaufenen Lohnzahlungszeiträume des KJ. 1955 kann die danach zuviel einbehaltene Lohnsteuer durch die Arbeitgeber aufgerechnet werden. Nähere Auskunft erteilen die zuständigen Finanzämter.

Finanzamt Miesbach.